

Steuerliche Förderung von F&E und Bildung

Österreichische Ziele und Maßnahmen im Steuerrecht



7. Linzer Herbstsymposium
30. November 2011
Bernhard Ditachmair MBA
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Zur Person

Bernhard Ditachmair MBA Wirtschaftsprüfer und Steuerberater



Kernkompetenzen:

- Steigerung der Financial Performance
- Interdisziplinäre Beratungsprojekte
- Neustrukturierung Unternehmen und Organisationen
- Mergers & Acquisitions

Tätig in Wien und Linz

Motto: Aus Bewährtem Neues und
Innovatives entwickeln

Beziehungen gestalten

Unternehmen ausrichten

Finanzen dokumentieren,
planen und steuern



Ditachmair & Partner

HUMAN RELATIONSHIP | CORPORATE MISSION | FINANCE

Inhalt

- Einleitung
- Forschungsförderung
 - Forschungsprämie
- Bildungsförderungen
 - Bildungsfreibetrag
 - Bildungsprämie
- Steuerbegünstigung für Patente
- Quellen

Beziehungen gestalten

Unternehmen ausrichten

Finanzen dokumentieren,
planen und steuern



Ditachmair & Partner

HUMAN RELATIONSHIP | CORPORATE MISSION | FINANCE

Einleitung

Lenkungszweck des Staates

- Ziel ist die Forschungsquote bzw. Niveau betrieblicher Weiterbildung anzuheben
- Im Bereich Forschung: Förderung von F&E-Aktivitäten die im Gemeinwohlinteresse (zB neue Gesundheitstechnologien) liegen
- Im Bereich Bildung: Förderung von Ausgaben für Aus- und Fortbildung, um Unternehmen in Richtung Investitionen in Humankapital zu lenken.

→ Positiver Einfluss auf Wirtschaftswachstum

Forschungsförderung

Forschungsprämie - § 108c EStG

Geförderte F&E-Aufwendungen:	<ul style="list-style-type: none">• Fertigungslöhne (Löhne, Gehälter, einschließlich LNK)• Materialkosten• Energiekosten• Zuordenbare Fremdkapitalkosten• Auftragsforschung
Keine Förderung:	<ul style="list-style-type: none">• Versuchsproduktionen• Routinemäßige Qualitätskontrollen• Datensammlungen• Dokumentation und Marktforschung
Ausmaß:	10 % der Forschungsaufwendungen
Gewinnauswirkung:	<ul style="list-style-type: none">• Verbuchung als steuerfreie Prämie• Gutschrift auf Abgabekonto
Inanspruchnahme:	Eigenes Formular E 108c
Forschungsfreibeträge mit 31.12.2010 abgeschafft!	

Beziehungen gestalten

Unternehmen ausrichten

Finanzen dokumentieren,
planen und steuern



Ditachmair & Partner

HUMAN RELATIONSHIP | CORPORATE MISSION | FINANCE

Bildungsförderungen

Externer Bildungsfreibetrag - § 4 Abs. 4 Z 8 EStG

Voraussetzungen:	<ul style="list-style-type: none">• Externe berufliche Aus- oder Fortbildung von Dienstnehmern• Rechnung von externen Aus- und Fortbildungseinrichtung
Keine Förderung:	<ul style="list-style-type: none">• Unterbringungs- und Beförderungskosten• Tagesgelder und Verpflegungskosten
Ausmaß:	20 % der externen Aufwendungen zur beruflichen Weiter- und Fortbildung von Dienstnehmern
Gewinnauswirkung:	<ul style="list-style-type: none">• Betriebsausgabe• Ausweis des Freibetrages in Steuererklärung zwingend
Inanspruchnahme:	Bilanzmäßig oder außerbilanzmäßig in MWR

Bildungsförderungen

Interner Bildungsfreibetrag - § 4 Abs. 4 Z 10 EStG

Voraussetzung:	Innerbetriebliche Aus- und Fortbildung
Ausmaß:	<ul style="list-style-type: none">• 20 % der Aufwendungen für innerbetriebliche Aus- und Fortbildung• Max. € 2.000,- pro Kalendertag pro Veranstaltung• € 1.000,- bei Veranstaltung bis zu 4 Stunden
Gewinnauswirkung:	<ul style="list-style-type: none">• Betriebsausgabe• Ausweis des Freibetrages in Steuererklärung zwingend
Inanspruchnahme:	Bilanzmäßig oder außerbilanzmäßig in MWR

Beziehungen gestalten

Unternehmen ausrichten

Finanzen dokumentieren,
planen und steuern



Ditachmair & Partner

HUMAN RELATIONSHIP | CORPORATE MISSION | FINANCE

Bildungsförderungen

Bildungsprämie - § 108c EStG

Voraussetzungen:	<ul style="list-style-type: none">• Externe Aus- oder Fortbildung von Dienstnehmern• Rechnung von externen Aus- und Fortbildungseinrichtung
Keine Förderung:	Bildungsaufwendungen in einem ausländischen Betrieb
Ausmaß:	<ul style="list-style-type: none">• 6 % der externen Bildungsaufwendungen
Gewinnauswirkung:	<ul style="list-style-type: none">• Verbuchung als steuerfreie Prämie• Gutschrift auf Abgabekonto
Inanspruchnahme:	Eigenes Formular E 108c

Steuerbegünstigung für Patente

Hälftesteuersatz - § 38c EStG

Erfinder hat Möglichkeit, patentierte Erfindung durch Abschluss von Lizenzverträgen oder Verkauf des Patentes zu verwerten.	
Voraussetzungen:	<ul style="list-style-type: none">• Erfinder, nicht Patentinhaber, ist begünstigt• Patentverwertung erfolgt durch Dritte• Aufrechter zeitlicher Patentschutz• Aufrechter örtlicher Patentschutz (Österreich)• Nachweis des Patentschutzes (Auszug aus Patentregister)
Patenteinkünfte:	<ul style="list-style-type: none">• aus laufenden Lizezeinnahmen• aus Veräußerungsgewinnen
Ausmaß:	Halber Durchschnittssteuersatz auf Einkünfte aus Patentverwertung

Quellen

Abt, R. (Hrsg.) (2010): Bilanzbuchhalter Jahrbuch 2011, 17. Auflage, St. Georgen.

Austria Wirtschaftsservice GmbH (2007): Besteuerung von Erfindungen in Österreich, Wien.

Fellinger, M. (2009): Steuerliche Förderung von Forschung und Bildung, Salzburg.

Schneider, H. (2008a): Steuerliche Begünstigung von Forschung und Entwicklung, 3. Auflage, Wien.

Schneider, H. (2008b): Wie soll sich die steuerliche F&E-Förderung in Österreich weiterentwickeln?, in: SWK-Heft 32/2008, S. 849-854.

Wala, T./Knoll, L. (2011): Neuordnung der steuerlichen Forschungsförderung ab 2011, in: SWK-Heft 6/2011, S. 341-346.



Ditachmair & Partner

HUMAN RELATIONSHIP | CORPORATE MISSION | FINANCE

Beziehungen gestalten

Unternehmen ausrichten

Finanzen dokumentieren,
planen und steuern



Ditachmair & Partner

HUMAN RELATIONSHIP | CORPORATE MISSION | FINANCE

Ditachmair & Partner Beratungsunternehmen

Steuerberatung & Wirtschaftsprüfung

Unternehmensberatung & Coaching

A - 4020 Linz Dinghoferstrasse 4

Telefon +43 / (0)732 / 78 42 78 - 0 Fax +43 / (0)732 / 78 42 78 - 78

E-Mail: ask@ditachmair.at Internet: www.ditachmair.at

HUMAN RELATIONSHIP
Beziehungen gestalten

CORPORATE MISSION
Unternehmen ausrichten

FINANCE
Unternehmen dokumentieren,
planen und steuern